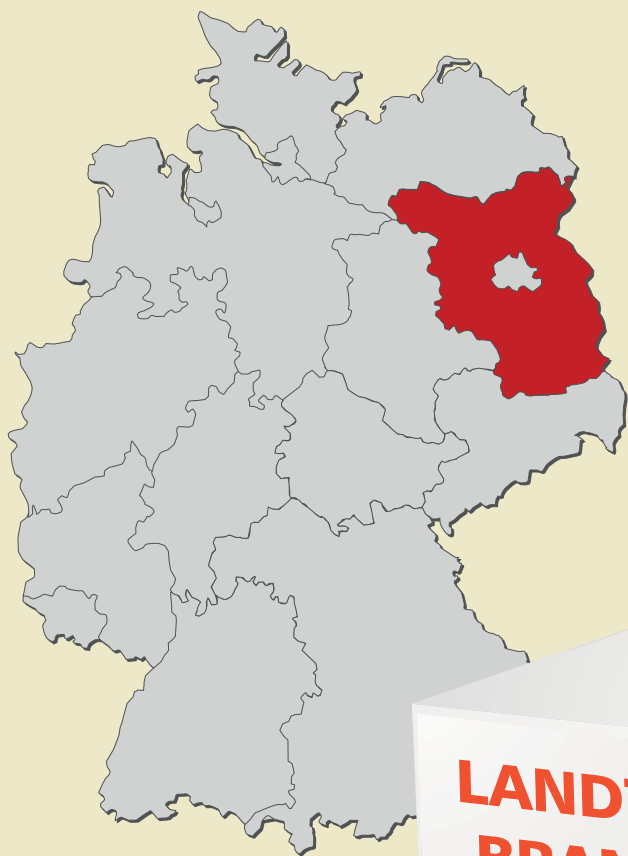




TELTOW Informationen

Tradition trifft Technologie.



Amtsblatt für die Stadt Teltow

12. August 2014 | Nr. 8 | Jahrgang 23 | Auflage 2000



Stadt Teltow
Marktplatz 1-3 | 14513 Teltow
stadt-teltow@teltow.de
www.teltow.de
Tel. (03328) 4781 - 0 | Fax - 191

Amtlicher Teil



- 2-3 Wahlbekanntmachung
- 3-4 Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Nichtamtlicher Teil



- Hinweise/sonstige Informationen**
- 4 Wir benötigen Ihre Unterstützung!

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2014 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 11.08.2014 bis 17.08.2014 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und

Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis

Impressum

Sie finden das Amtsblatt auch online auf www.teltow.de.
Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister; Marktplatz 1–3, 14513 Teltow, Telefon (03328) 4781-0, Körperschaft des öffentlichen Rechts; **Texte/Redaktion/Fotos:** SG Öffentlichkeitsarbeit/Stadmarketing/Tourismus der Stadtverwaltung Teltow; **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, hängt im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1–3, aus; liegt im Neuen Rathaus aus und ist zusätzlich unter www.teltow.de einsehbar. **Auflage:** 2000 Exemplare; **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Straße 57, 14513 Teltow; **Titel-Repro:** Teltower Stadt-Blatt Verlag; Phoeelix/shutterstock; **Druck und Weiterverarbeitung:** Druckerei Conrad

18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Teltow, den 04.08.2014

gez. Thomas Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg wird am 14. September 2014 durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Teltow wird in der Zeit vom 18. August bis 22. August 2014 ausschließlich während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Teltow, Bürgerservice/Einwohnermeldeamt, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow,

Montag	von 9.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00

für Wahlberechtigte nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Bürger hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des in Nr. 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung anderer besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.08.2014 (28. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis – siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Jeder Bürger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 30.08.2014 (15. Tag vor der Wahl) bei der

Stadt Teltow
Der Bürgermeister als Wahlbehörde
– Einwohnermeldeamt –
Marktplatz 1/3
14513 Teltow

einzu legen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 30.08.2014 (15. Tag vor der Wahl) bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 1a zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) zu stellen. Die betroffene Person hat gegenüber der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 13 und 14 BbgLWahlV verwiesen. Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land Brandenburg sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie gegenüber der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie sich im Land Brandenburg gewöhnlich aufhält. Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1b zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) zu stellen. Er ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 30.08.2014 (15. Tag vor der Wahl) bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneter Wahlbehörde zu stellen. Grundsätzlich muss der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die Antrag stellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen, § 56 BbgLWahlV gilt sinngemäß.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder die Einspruchsfrist (siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) versäumt hat.
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) oder der Einspruchsfrist (siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) entstanden ist.

- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum 12.09.2014 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Nr. 6 Buchstabe b dieser Bekanntmachung, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der Antrag stellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 56 BbgLWahlV gilt entsprechend. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Entsprechende Antragsformulare stehen auch auf der Homepage der Stadt Teltow unter www.teltow.de zur Verfügung.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 20 (Potsdam-Mittelmark IV) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Dem Wahlkreis 20 gehören an: Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Stahnsdorf, Stadt Teltow.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zuzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag (14.09.2014), 15.00 Uhr, anfordern. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen von der Wahlbehörde ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (siehe Nr. 6 dieser Bekanntmachung) und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Stimmabgabe durch Briefwahl

Die wahlberechtigte Person

- a) kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel,
- b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- d) legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die wahlberechtigte Person übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene zuständige Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle kann dieser nicht zurückgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb

der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben oder ist dieser unbrauchbar geworden, so wird ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde ein neuer Stimmzettel ausgehändigt; der verschriebene oder unbrauchbare ist im Beisein der Wahlbehörde oder eines Bediensteten der Wahlbehörde zu vernichten. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (14.09.2014), 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein und Stimmzettel ausgegeben werden. Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Weitere ausführliche Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des jeweiligen Wahlscheines und auf dem jeweiligen Merkblatt zur Briefwahl angegeben.

Teltow, den 04.08.2014

gez. Thomas Schmidt
Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil



Hinweise/Sonstige Informationen

Wir benötigen Ihre Unterstützung!

Wahlhelfer für die Landtagswahlen am 14. September 2014 gesucht

Für die Durchführung der Wahl am 14. September 2014 werden wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Teltow gesucht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und gern aktiv in einem Wahlvorstand als Beisitzer tätig werden wollen. Ebenso sind alle Parteien und politische Vereinigungen aufgerufen, Wahlhelfer zu benennen, sofern diese nicht persönlich als Wahlbewerber antreten. Zu den Aufgaben eines Mitgliedes im Wahlvorstand gehört die Prüfung der Wahlberechtigung der Wähler sowie die Organisation und Durchführung der Stimmabgabe und die Auswertung der abgegebenen Stimmen. Der Einsatz der Wahlhelfer erfolgt nach einer Berufung durch den Wahlleiter in einem Wahllokal der Stadt Teltow. Die Bereitschaftserklärung soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, telefonische Erreichbarkeit und ggf. den Wunscheinsatzort. Interessierte wahlberechtigte Personen können sich in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, telefonisch unter (03328) 4781-291 oder per E-Mail unter stadt-teltow@teltow.de melden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit am Wahltag wird jedem Mitglied des Wahlvorstandes ein **Erfrischungsgeld von 25 €** gewährt. Wahlvorsteher erhalten ein **Erfrischungsgeld in Höhe von 30 €**.

gez.

Marco Lietz, Wahlleiter